



Ein Jahr Vertriebene aus der Ukraine

Nach einem Jahr wollen wir uns einen Überblick verschaffen, was in dieser Zeit bei der Aufnahme und Betreuung ukrainischer Schutzsuchender geschehen ist. Welche Maßnahmen haben funktioniert, welche Probleme konnten gelöst werden und wie nachhaltig sind diese Lösungen? Im Folgenden ein erster Überblick.

Von Herbert Langthaler

Am 24. Februar 2022 war das Wirklichkeit geworden, was niemand für möglich gehalten hat, nicht für möglich halten wollte, die Rückkehr des Krieges. Nicht als Bürgerkrieg wie nach der Zerschlagung Jugoslawiens in Bosnien, sondern als Angriffskrieg, als Überfall auf einen souveränen Staat in Europa.

Aus der ukrainischen Hauptstadt und den anderen, unter russischem Beschuss liegenden Städten setzten sich sogleich große Flüchtlingskonvois in Bewegung, in die sicher scheinende Westukraine und weiter in die angrenzenden EU-Staaten und Moldawien. Am 1. März waren bereits 650.000 Ukrainer:innen in die EU geflohen.

Als Ironie der Geschichte muss es wohl betrachtet werden, dass gerade jene Staaten, die bisher eine einheitliche solidarische EU-Flüchtlingspolitik verhindert haben (und weiterhin verhindern), durch das rasche Inkraftsetzen der EU-Richtlinie für temporären Schutz¹ als Erstfluchtländer umgehend entlastet wurden.

Was angesichts der hunderttausenden Afghan:innen, Iraker:innen und Syrer:innen 2015/16 nicht möglich war, dauerte 2022 wenig mehr als eine Woche: Am 4. März kamen die EU-Innenminister:innen überein, erstmals von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, EU-weit einheitliche Gewährung vorübergehenden Schutzes für „Vertriebene“ zu verordnen. Mittels Durchführungsbeschluss wurde festgelegt, wer in den Genuss des vorübergehenden Schutzes kommen sollte. „Orientierungshilfe“ für die operative Umsetzung der EU-Richtlinie in den Mitgliedsländern brachte eine am 21. März veröffentlichte Mitteilung der EU-Kommission.

Die Ukrainer:innen die aus dem Krieg geflohen sind und in der EU Schutz finden, werden im Weiteren als „Vertriebene“ bezeichnet werden. Es ist dies ein juristischer Begriff, der durch die EU-Richtlinie vorgegeben wird.

Vertriebene in der Grundversorgung

Auch Österreich schaffte es, rasch zu reagieren. Am 11. März 2022 wurde die nationale Verordnung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Schutzsuchende aus der Ukraine beschlossen. Grundlage dafür waren entsprechende Regelungen im Asyl- (§ 62) und Fremdenengesetz (§ 29). Inzwischen war die Zahl der aus der Ukraine in die EU Geflüchteten auf drei Millionen angewachsen.

Heftige Kritik von NGOs („Mensch ist Mensch“) erntete die Regelung für der Ausschluss von Personen, die keine ukrainische Staatsbürgerschaft besitzen und bei Kriegsausbruch entweder in der Ukraine studiert, gearbeitet oder sich als Asylwerber:innen aufgehalten hatten. Ihnen wurde zwar, der Empfehlung der EU folgend, die Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen gestattet – allerdings nur,

um ihre Weiterreise zu organisieren. Ein längerfristiger legaler Aufenthalt konnte nur durch einen Asylantrag angestrebt werden.

Es kam zu Festnahmen von geflohenen Studierenden ohne ukrainische Staatsbürgerschaft aus der Ukraine. Sämtlichen Maßnahmenbeschwerden dagegen wurde recht gegeben.

Am 10. März 2022 wurde unter dem Titel „Nachbarschaftshilfe Ukraine – humanitäre Unterstützung für Vertriebene“ die Versorgung und Unterbringung der „Vertriebenen“ festgelegt. Es wurde beschlossen, die ukrainischen Vertriebenen in das in erster Linie für Asylwerber:innen entwickelte Grundversorgungssystem aufzunehmen. Zwar fallen Vertriebene mit vorübergehendem Aufenthalt in die Zielgruppe der Grundversorgung, aber immerhin 15 andere EU-Staaten fanden inzwischen zu Lösungen, die nach der Logik der Sozialhilfe funktionieren, ein Weg der, wie sich inzwischen herausstellt, viele Probleme vermieden hätte.

Zentrale Säule der Versorgung der geflüchteten Ukrainier:innen war und ist die Zivilgesellschaft.

Wie der Zugang zum Arbeitsmarkt (der laut Art. 13 der EU-Richtlinie gestattet werden muss) für Vertriebene geöffnet werden sollte, war innerhalb der schwarz-grünen Koalition umstritten. Schließlich einigte man sich darauf, dass zwar die/der Arbeitgeber:in um eine Beschäftigungsbewilligung ansuchen muss, diese aber automatisch zu gewähren ist. Eine Regelung, die auch Schutz vor ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen schaffen sollte, sich

1 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

aber inzwischen als kontraproduktiv erwiesen hat, weil potentielle Arbeitgeber:innen den bürokratischen Aufwand scheuen.

Die breiten Schultern der Zivilgesellschaft

Die zentrale Säule der Versorgung der geflüchteten Ukrainier:innen war und ist die Zivilgesellschaft, private Haushalte, die Wohnraum zu Verfügung stellten. Die finanziellen Leistungen aus der Grundversorgung bei privater Unterbringung (Miete und Verpflegung) wurden in fast allen Bundesländern² den Vertriebenen selbst ausbezahlt.

Notwendig ist eine umgehende Registrierung bei der Ankunft in Österreich. Wobei sofort das jeweilige Bundesland für die Grundversorgung zuständig ist. Dafür wurden so genannte Erfassungsstellen in allen Bundesländern eingerichtet. Die Daten wurden an das BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) weitergeleitet, das die Vertriebenen ausweist. Der Vertriebenenstatus galt zunächst ein Jahr. Inzwischen wurde er um ein weiteres Jahr (bis 4. März 2024) verlängert. Alle Vertriebenen, die

und eröffnete sofort ein als „One-Stop-Shop“ gedachtes Registrierzentrum im Austria Center. Zu früh, wie sich herausstellen sollte – da die polizeiliche Registrierung nicht von Anfang an vor Ort durchgeführt wurde, mussten Betroffene nach einiger Zeit noch einmal kommen, was für erheblicher Verwirrung sorgte. In Niederösterreich mussten sich die Vertriebenen zum Teil persönlich in den Bezirksstädten bei der ÖGK anmelden. In den westlichen Bundesländern ließen sich wesentlich weniger Menschen registrieren, was sich in einem starken Ost-West-Gefälle bei den Zahlen der versorgten Vertriebenen niederschlug.

Nicht alle Ukrainer:innen konnten mit privaten PKWs oder Zügen nach Österreich kommen. Auch hier sprang die Zivilgesellschaft ein und organisierte Mitfahrgelegenheiten von der ukrainischen Grenze nach Österreich. Auf der Hinfahrt wurden gespendete Hilfsgüter mitgenommen. NGOs wie Caritas oder Volkshilfe, die schon vor dem Krieg mit ukrainischen Organisationen zusammengearbeitet hatten, versorgten ihre Partner mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln und medizinischem Bedarf.

Besonders gefordert waren in den ersten Monaten die Mitarbeiter:innen der BBU und jener NGOs, die die Angebote von tausenden privaten Unterkunftgeber:innen koordinieren mussten.

Dass es letztlich trotz vieler problematischer (nicht)Entscheidungen – die sich meist erst im Laufe der Zeit zeigten – zu keinen chaotischen Zuständen kam, war neben dem ehrenamtlichen Engagement auch dem Umstand zu verdanken, dass die ukrainischen Vertriebenen vollkommene Reisefreiheit in der EU genießen, es ihnen also, wenn die Umstände in Österreich sich als schwierig herausstellten, möglich war, in ein anderes EU-Land weiter zu reisen und sich dort zu registrieren. Letztendlich

2 Im Burgenland werden die gesamten Grundversorgungsleistungen an den Quartiergeber ausbezahlt. Die Übergabe der finanziellen Unterstützung musste mittels Unterschrift der ukrainischen Personen bestätigt und in weiterer Folge der Abteilung 6 des Landes Burgenland zur Kenntnis gebracht werden.

Die staatlichen Strukturen hätten in keiner Wiese für eine adäquate Unterbringung sorgen können.

über eine aufrechte Meldeadresse in Österreich verfügen, sollen den Ausweis, die „blaue Karte“ mit dem neuen Gültigkeitsdatum postalisch zugestellt bekommen.

Wie der Ablauf von (polizeilicher) Erstregistrierung, Anmeldung am Wohnort, Aufnahme in die Grundversorgung und ÖGK vonstatten zu gehen hatte, durften/mussten die einzelnen Bundesländer regeln. Wien wollte es besonders gut machen

ließen sich von 464.000 eingereisten Ukrainer:innen weniger als 95.000 registrieren. Die Zahl jener, die ohne staatliche Unterstützung in Österreich lebt, ist schwer zu ermitteln, u.a. weil ja schon vor dem Krieg 12.000 Ukrainer:innen hier gelebt haben. In staatlicher Grundversorgung befanden sich Ende Februar 2023 54.103 Ukrainer:innen, 38.017 davon wohnten immer noch in privaten Quartieren.

Soziale Rechte nicht mitbedacht

Die in vielen Bereichen unklaren Regelungen spiegeln sich auch in der Funktion des Flüchtlingskoordinators wider. Der Bundeskanzler ernannte Michael Takács, den stellvertretenden Kabinettschef des Innenministeriums, zum Flüchtlingskoordinator. Dieser hatte weder besondere Erfahrung im Flüchtlingsbereich noch wurden ihm Kompetenzen und Durchgriffsmöglichkeiten für eine effiziente Koordination zugestanden. Kritik gab es außerdem, weil schon bei seiner Bestellung als ausgemacht galt, dass er im Sommer 2022 zum Bundespolizeidirektor bestellt werden würde. Tatsächlich musste die Stelle also mit 1. Juli 2022 nachbesetzt werden. Die Wahl fiel auf BBU-Geschäftsführer Andreas Achraier, der damit bis auf Weiteres eine Doppelfunktion zu managen hat.

Durch das Inkrafttreten der EU-Verordnung haben ukrainische „Vertriebene“ wesentlich mehr Rechte und Möglichkeiten als Schutzsuchende aus anderen Krisenregionen. Es handelt sich bei dieser Gruppe um „de facto Flüchtlinge“ (dieser Terminus wurde Anfang der 1990er Jahre für die Vertriebenen aus Bosnien verwendet), also Personen, die ohne ein Asylverfahren einen (vorübergehenden) Schutz zugesprochen bekommen. Es wäre konsequent gewesen, die Vertriebenen von Anfang an auch sozialrechtlich Asylberechtigten gleichzustellen.

Stattdessen wurden sie in die Grundversorgung aufgenommen – allerdings mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

Aus dieser Konstellation ergab sich schnell eine Reihe von Problemen, deren Lösung monatelanger politischer Diskussionen bedurfte und auch aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Jede Sonderregelung für ukrainische Vertriebene ist zudem eine potentielle Ungleichbehandlung mit subsidiär Schutzberechtigten, die ebenfalls einen befristeten Schutzstatus genießen, sozialrechtlich aber schlechter gestellt sind als Asylberechtigte.

Eine wichtige Stütze für die ukrainischen Vertriebenen sind ehrenamtliche Helfer:innen wie die Amerikanerin Tanja Maier, die über eine Telegramm-Gruppe mit über 2.000 Mitgliedern am Puls der ukrainischen Community ist und Missstände an die Öffentlichkeit bringt, akute Notlagen aufzufangen hilft und zu einer wichtigen Ansprechpartnerin für NGOs und Medien geworden ist.

Arbeitsmarktzugang in Grundversorgung

Als besonders problematisch erwies sich die Kombination von Grundversorgung und Zugang zum Arbeitsmarkt. Hier kommt die bereits sattsam bekannte „Zuverdienstgrenze“ zum Tragen, die in den meisten Bundesländern bei 110 Euro monatlich eingezogen ist. Wenn Personen in der Grundversorgung mehr verdienen, riskieren sie die Grundversorgung zu verlieren oder Rückzahlungen (im Extremfall Strafen) leisten zu müssen. Diese integrationsfeindliche Regelung sorgt schon lange für Asylwerber:innen, aber vor allem für subsidiär Schutzberechtigte in Grundversorgung für Probleme.

In manchen Bundesländern existierende einfache Regelungen zu übernehmen

(bspw. ab einem gewissen Einkommen Abstriche bis hin zu Beiträgen für das GV-Quartier) oder eine Zuverdienstgrenze in Höhe einer geringfügigen Beschäftigung wurden verworfen. Ein bereits im Mai 2022 gemachter Vorschlag des Innenministeriums fand zunächst keine Zustimmung bei den Ländern (insb. Kärnten), vor allem weil dadurch eine Ungleichbehandlung mit anderen Personen mit Arbeitsmarktzugang in der Grundversorgung – vor allem subsidiär Schutzberechtigten – festgeschrieben würde. Letztendlich dauerte es bis Anfang 2023, bis begonnen wurde, die Regelung in den meisten Bundesländern umzusetzen. Kärnten weigert sich, die Details der Umsetzung in anderen Bundesländern sind nach wie vor unbekannt bzw. nicht öffentlich.

In Oberösterreich bekommen seit Jänner Vertriebene aus der Ukraine zusätzlich

benen wie auch den subsidiär Schutzberechtigten vorenthalten wurde. Hier legte sich vor allem Familienministerin Raab quer und konnte erst nach langen koalitionsinternen Verhandlungen überzeugt werden, dass ukrainische Familien auch ohne Erwerbstätigkeit in den Genuss der Beihilfe (je nach Alter des Kindes zwischen 114 € und 165,10 €) kommen. Die Familienbeihilfe wird rückwirkend ab Zuerkennung des Vertriebenenstatus ausbezahlt und schmälert nicht die Leistungen aus der Grundversorgung. Die Antragstellung bei den zuständigen Finanzämtern erwies sich als zusätzliche Hürde, die mit Hilfe von Berater:innen und österreichischen Unterstützer:innen bewältigt werden musste.

Ende Februar 2023 waren 8.810 Familien bezugsberechtigt. Allerdings sind die Finanzämter bei der Bearbeitung im Rückstand, noch immer hört man von Familien, die trotz Antragstellung im September 2022 noch keine Auszahlung bekommen haben.

Sowohl bei der Zuverdienstgrenze als auch bei der Familienbeihilfe wurde es aber verabsäumt, die Rechte von subsidiär Schutzberechtigte ebenfalls an jene von Asylberechtigten anzugleichen. Ob diese Schlechterstellung gleichheitswidrig ist, werden wohl die Gerichte klären müssen.

Mobilität

Mobilität ist für Armutsbetroffene – und dazu gehören Menschen in der Grundversorgung zweifelsohne – in Österreich ein zentrales Problem. Weder Sozialhilfebezieher:innen noch andere Bedürftige können in allen Bundesländern mit verbilligten Tickets (Mobilitätspass, Faircard) rechnen. Insofern erweist es sich schwierig, solche österreichweit für Grundversorgte durchzusetzen. Vertriebene aus der Ukraine konnten bis Ende Oktober 2022 gratis öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Seither gibt

Die Familienbeihilfe wird rückwirkend ab Zuerkennung des Vertriebenenstatus ausbezahlt.

einen Freibetrag: Von ihrem Netto-Familien-Einkommen bleiben nach Abzug des bisherigen Freibetrags 35 % als zusätzlicher Freibetrag. Die restlichen 65 Prozent werden mit der Leistung aus der Grundversorgung gegenverrechnet.³ Schon das wirkt nicht ganz einfach, dazu kommt aber, dass die Leistungen aus der Grundversorgung von Bundesland zu Bundesland variieren, was die Berechnung zusätzlich erschwert. Und es keine offiziellen Berechnungsbeispiele gibt.

Familienbeihilfe

Familienbeihilfe war eine weitere Sozialleistung, die nicht erwerbstätigen Vertrie-

3 Informationen zu einem Pressegespräch von Soziallandesrat Wolfgang Hattmannsdorfer am 27. Februar 2023.

ukrainische vertriebene

es nur noch die in der Grundversorgung üblichen (bürokratisch aufwändigen) Fahrtkostenübernahmen für Behörden- und Arztbesuche.

Weiterhin gratis ist der Zug für die Einreise nach Österreich mit den Zügen aus Tschechien, der Slowakei und Ungarn mit dem „Erstankunft Ukraine-Ticket“. Nach der Einreise ist die Weiterreise innerhalb Österreichs noch 24 Stunden kostenlos.

Eine Besonderheit gegenüber anderen Flüchtlingsgruppen ist der häufige Besitz von PKWs. Eigentlich müssen Personen in Grundversorgung bedürftig sein, was nach bisheriger Lesart den Besitz von PKWs ausschloss. Für Vertriebene aus der Ukraine trifft das nicht zu, weil – so die Begründung – die Rückkehr ermöglicht werden soll. Zudem sind ukrainische PKWs bis 30. April 2023 von der Maut auf Autobahnen befreit. Bis 30. Juni 2022 war auch der Versicherungsschutz gratis, seither braucht man entweder eine internationale (grüne) Versicherungskarte oder eine so genannte Grenzversicherung. Darüber hinaus besteht derzeit keine Verpflichtung, ukrainische Autos in Österreich zuzulassen. Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen und ukrainischer Zulassung können von Vertriebenen ein Jahr lang in Österreich gefahren werden. Diese Frist beginnt immer wieder neu zu laufen, wenn das Bundesgebiet verlassen wird.

Die Unterkunftgeber:innen

Jene, die sich auf die Apelle von Behörden und NGOs gemeldet hatten und ihre Türen für Vertriebene öffneten, private Quartiergeber:innen, wurden nicht immer entsprechend unterstützt – von Behördenseite eigentlich gar nicht, weder durch sozialpsychologische Angebote und schon gar nicht finanziell, trotz des sprunghaften Anstiegs der Energiepreise. Umso erstaunlicher ist



es, dass es immer noch über 38.000 private Wohnplätze gibt. Die staatlichen Strukturen hätten in keiner Weise für eine adäquate Unterbringung sorgen können. Die Unzumutbarkeiten, mit denen sich Unterkunftgeber:innen konfrontiert sahen und sehen, sind mannigfach. Es begann oft schon damit, dass stillschweigend angenommen wurde, dass die Quartier-/Gastgeber:innen bei der Beschaffung von Informationen zu Registrierung, Auszahlung von Grundversorgungsleistungen, Gesundheitsversorgung etc. behilflich sein werden. Nicht immer waren Sozialbetreuer:innen erreichbar, es herrschte Unklarheit, welche Behörden oder NGOs für welche Belange zuständig wären. Wie die Zeit bis zur ersten regulären Auszahlung der Grundversorgungsleistungen überbrückt werden könne, die Aushandlung einer Vereinbarung zwischen Unterkunftgeber:in und Vertriebenen und ähnliche

Und selbst wenn der Krieg vorbei sein wird, ist eine Rückkehr nicht sehr wahrscheinlich.



Auch hier sprang die Zivilgesellschaft ein und organisierte Mitfahrgelegenheiten von der ukrainischen Grenze nach Österreich.

Kleinigkeiten wurde den Betroffenen überlassen.

Für Stauen sorgte vielerorts auch die geringe Höhe der Grundversorgungsleistungen. „Wie soll eine Mutter mit zwei Kindern mit 550 Euro über die Runden kommen?“ wunderten sich Menschen, die noch nie mit den Zumutungen für Grundversorgung konfrontiert waren.

Mit den explodierenden Energiepreisen tauchte die nächste Herausforderung auf, die bei vielen auch dazu führte, dass sie ihren ukrainischen Mieter:innen nahelegen mussten, sich ein anderes Quartier zu suchen. Im November wurde schließlich – viel zu spät, wie Betroffene und NGOs kritisierten – ein Teuerungsausgleich für die Quartiergeber:innen beschlossen. Im Februar wurde dann seine Höhe bekannt: für die Monate Oktober bis März maximal 50 Euro pro Monat, 100 Euro pro Monat ab zwei Personen.

Wie geht es weiter?

Alles hängt natürlich von den Entwicklungen des Kriegs in der Ukraine ab. Zurzeit gibt es keine Hinweise auf einen baldigen Waffenstillstand. An einen „Sieg“

(was immer das sein könnte) der einen oder anderen Seite glauben vermutlich nicht einmal mehr die Propagandaabteilungen in Kiew und Moskau. Der Leidensweg der ukrainischen Bevölkerung wird also weitergehen. Und selbst wenn der Krieg vorbei sein wird, ist eine Rückkehr nicht sehr wahrscheinlich. Schon jetzt planen laut einer Rapid-Response-Befragung von Judith Kohlenberger fast 50% der befragten Vertriebenen in Österreich bleiben zu wollen.

Ukrainische Vertriebene genießen völlige Bewegungsfreiheit, können also jederzeit auf Besuch in die Ukraine zurückkehren und – solange ihre Meldeadresse in Österreich aufrecht bleibt – auch wieder unbehelligt zurückkehren. Ob dies längerfristig eine Rückkehr erleichtert, weil der Kontakt nie abgerissen ist, oder eher für ein Verbleiben in Österreich spricht, weil man ja jederzeit auf Besuch in die Ukraine fahren kann, wird sich weisen.

Wichtig ist, dass bis Herbst diesen Jahres die Weichen gestellt werden, wie es nach Ablauf des Vertriebenenstatus weitergehen soll. Österreich blickt hier in erster Linie auf die EU bzw. andere Mitgliedslän-

ukrainische vertriebene

der und wird seine Vorgehensweise anpassen. Die Flüchtlings-NGOs forderten zuletzt immer nachdrücklicher eine Angleichung des Status der Ukraine-Vertriebenen an jenen anerkannter Flüchtlinge, am besten durch eine amtswegige Asyl-Erteilung. So wäre am besten abgesichert, was es für ein selbständiges Leben in Österreich braucht: ein dauerhaftes Bleiberecht, Existenzsicherung, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung, Bildung und Arbeit.

Denkbar ist neben einer weiteren Verlängerung des Status quo um ein Jahr (die das Problem nur um ein Jahr verschieben würde), dass die Bundesregierung (ähnlich wie beim Bosnier Gesetz 1996) durch ein Gesetz oder eine Verordnung den Übergang zu einer Niederlassungsbewilligung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Es stellen sich aber noch etliche Fragen, wie weiterer Arbeitsmarktzugang oder Zugang zu Sozialleistungen (die ja von der ÖVP zurzeit in Frage gestellt werden). Vor allem muss bedacht werden, dass die Zielgruppe zu einem Gutteil aus alleinerziehenden Frauen mit Kindern besteht, die auch im Frühjahr 2024 (noch) nicht alle selbsterhaltungsfähig sein werden. Ein Aufenthaltstitel, für den Selbsterhaltungsfähigkeit nicht Voraussetzung ist, der aber einen Zugang zur Sozialhilfe beinhaltet, würde die Anpassung von Bundes- und Landesgesetzen erfordern. Der Widerstand der Länder, die für die Sozialhilfe aufkommen müssen, wäre vorprogrammiert.

Selbst wenn ihre Rechte an jene der Asylberechtigten angeglichen würden, fehlt für die Betroffenen (wie aktuell auch schon für Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte) leistbarer Wohnraum. Gefragt sind jedenfalls pragmatische Lösungen, die die ohnehin notorisch überlasteten Behör-



den (in Wien MA 35) nicht in ein absehbares Chaos stürzen. Spätestens im Sommer 2023 sollte eine Regelung ausgearbeitet sein, damit die Diskussion noch vor dem drohenden Wahlkampf abgeschlossen ist.

Auf der Hinfahrt wurden gespendete Hilfsgüter mitgenommen.

*Zu den Themen Arbeitsmarktintegration und Schule und Bildung von ukrainischen Vertriebenen werden wir in den nächsten Ausgaben der **asyl aktuell** berichten. Zudem planen wir einen Round Table zum Thema „Was kann aus der Ukrainekrise gelernt werden?“*